

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION DER MINISTER

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen der Krankenhäuser in Baden-Württemberg

Datum 09.05.2020 Aktenzeichen 52 – 1443.1 (Bitte bei Antwort angeben)

Über die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.

COVID 19 – Lockerung der Besuchsregelungen in Krankenhäusern

Sehr geehrte Damen und Herren,

die COVID-19-Fallzahlen sind in den letzten Tagen erfreulicher Weise weiter gesunken und die Reproduktionszahl wird vom Robert Koch-Institut für Baden-Württemberg am 7. Mai 2020 mit R 0,52 angegeben.

Auch wenn es für eine Entwarnung weiterhin zu früh ist und wir zweifelsohne immer noch am Anfang der COVID-19-Pandemie stehen, halte ich vorsichtige Lockerung und insbesondere eine Ermöglichung von Besuchen unter Auflagen in Krankenhäusern für möglich und geboten. Nicht zuletzt, weil ein positives Umfeld durch Besuche der Heilung dienen kann und vor allem für Familienangehörige der Besuch erkrankter Verwandter unter Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen ermöglicht werden sollte. Dies entspricht auch dem Beschluss, welchen die Bundeskanzlerin und Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in einer Telefonschaltkonferenz am 6. Mai 2020 getroffen haben.

Das Land beabsichtigt daher, die derzeit noch geltenden Besuchsverbote in der Corona-Verordnung in Besuchsregelungen umzuwandeln. An die Stelle der derzeit noch geltenden Besuchsverbote mit Ausnahmemöglichkeiten werden ab dem 18. Mai 2020 Besuche ermöglichende Regelungen treten. Über diese Regelungen möchte ich Sie heute bereits informieren. Diese Information verbinde ich mit der Bitte, die Zeit bis



zum 18. Mai 2020 intensiv zu nutzen, um sich auf die neuen Besuchsregelungen vorzubereiten und die erforderlichen Besuchskonzepte auszuarbeiten.

Ab dem 18. Mai 2020 wollen wir beispielsweise vorsehen, dass pro Patient und Tag grundsätzlich nur ein Besuch durch eine Person gestattet sein soll, wobei bei nahen Familienangehörigen hiervon das Krankenhaus im Einzelfall eine Ausnahme zulassen kann. Abstandsregeln und besondere Hygienemaßnahmen, die eingehalten werden müssen, werden wir in der Verordnung im Einzelnen festlegen.

Für Menschen, die in den letzten vier Wochen vor dem Besuch an COVID-19 erkrankt waren und eine Ansteckungsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann oder bei denen ein unwiderlegter Verdacht auf eine Erkrankung besteht, soll ein Besuch jedoch weiterhin nicht möglich sein.

Um bereits vor dem Inkrafttreten der überarbeiteten Corona-Verordnung Besuche zu erleichtern, möchte ich Sie ermuntern, die in der aktuellen Corona-Verordnung vorgesehene Möglichkeit den Zutritt von Personen aus sonstigen, insbesondere aus beruflichen oder familiären Gründen zu gewähren (§ 6 Absatz 3 Corona-Verordnung).

Wir werden Sie umgehend informieren, sobald die Neuregelungen ab dem 18. Mai 2020 formell erlassen wurden.

In der Hoffnung, dass wir die Pandemie in Baden-Württemberg auch künftig weiterhin so gut meistern werden, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Manfred Lucha MdL

Hourfed Vida